

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Burkhardt Müller-Sönksen, Florian Toncar, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/1579 –**

### **Aufenthalt des ehemaligen usbekischen Innenministers in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. November 2005 wurde durch den Rat der Europäischen Union ein Einreiseverbot „in die EU für die Personen, die für die unterschiedslose und unverhältnismäßige Gewaltanwendung“ (Pressemitteilung des EU-Ministerrates 14392/05) bei den Protesten am 12. und 13. Mai 2005 in Andijan verantwortlich sind, verhängt. An erster Stelle dieser Liste steht Zakirjon Almatow, der damalige Innenminister Usbekistans. Aufgrund einer in Absprache mit der EU ausnahmsweise erfolgten Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen durch die deutsche Bundesregierung für den Zeitraum vom 6. November 2005 bis 12. Januar 2006, konnte Zakirjon Almatow Ende des Jahres 2005 in die EU einreisen und sich einer Krankenbehandlung im International Neuroscience Institute in Hannover unterziehen. Der genaue Aufenthaltszeitraum Zakirjon Almatows in Deutschland sei der Bundesregierung nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Januar 2006 jedoch nicht bekannt.

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international hat am 5. Dezember 2005 und Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck im Namen der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch am 12. Dezember 2005 Strafanzeigen gegen Zakirjon Almatow wegen des Vorwurfs der Verantwortung für die Tötung von hunderten friedlichen Demonstranten in Andijan sowie wegen des Vorwurfs der systematischen Folter von Häftlingen in usbekischen Gefängnissen bei der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe eingereicht. Auch der UN-Sonderbeauftragte für Folter, Dr. Manfred Nowak, forderte Deutschland Ende Dezember 2005 auf, Ermittlungen gegen Zakirjon Almatow wegen des Verdachts massiver Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan aufzunehmen.

Am 31. März 2006 erklärte Generalbundesanwalt Kay Nehm, dass gegen Zakirjon Almatow kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde. Als Begründung in Hinblick auf den Tatvorwurf der möglichen Verantwortung für die Tötung von Demonstranten am 12. und 13. Mai 2005 in Andijan führte er aus, dass die Voraussetzungen, nach denen von einer Strafverfolgung abgesehen werden könne, erfüllt seien. Namentlich seien dies die Nichtbetroffenheit deutscher Staatsangehöriger als Täter oder Opfer, der Umstand, dass sich ein

möglicher Täter nicht im Inland aufhalte und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten sei, sowie die mangelnde Aussicht auf einen nennenswerten Aufklärungserfolg bei der Aufnahme von Ermittlungen.

In Hinblick auf die angezeigten Folterstraftaten stellt Generalbundesanwalt Kay Nehm in seiner Erklärung vom 31. März 2006 auf das Rückwirkungsverbot ab. Er bringt vor, dass die Mehrzahl der angezeigten Taten vor dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB) am 30. Juni 2002 begangen worden seien und dessen Regelungsgehalt folglich keine Anwendung finden könne.

1. Aus welchen Gründen ist der Bundesregierung die Benennung des exakten Aufenthaltszeitraumes von Zakirjon Almatow in Deutschland nicht möglich?

Die Deutsche Botschaft in Moskau hat Zakirjon Almatow ausschließlich aus humanitären Gründen aufgrund einer lebensbedrohlichen Erkrankung am 14. Oktober 2005 ein nur zur Einreise nach Deutschland berechtigendes Visum für den Zeitraum 6. November 2005 bis 12. Januar 2006 mit der Auflage „Nur zur Krankenbehandlung in Hannover/Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ erteilt. Es gab keine Anhaltspunkte, von einer Überschreitung der Geltungsdauer des Visums oder von einem Verstoß gegen die einschränkenden Auflagen durch Zakirjon Almatow auszugehen.

Für die Durchführung des Ausländerrechts im Inland sind grundsätzlich die Behörden der Länder und nicht die Bundesbehörden zuständig.

Der Bundespolizei obliegt im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung primär die ausländerrechtliche Prüfung, ob für die Einreise die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und bei der Ausreise die Bestimmungen beachtet werden. Ein Ein- und Ausreiseregister zur Überwachung von Aufenthaltszeiten wird nicht geführt. Hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle von Aufenthaltszeiten im Inland wird auf die Zuständigkeiten der Polizeien der Länder verwiesen.

2. Gab es Kontrollmechanismen, um die Dauer und den Aufenthaltsort von Zakirjon Almatow in Deutschland zu überwachen?

Wenn ja, welche waren dies?

Wenn nein, warum gab es solche Kontrollmechanismen nicht, und wie ggf. anders hat die Bundesregierung die Einhaltung der zeitlichen Begrenzung des Visums überwacht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Hält die Bundesregierung bei Einreisevisa, die mit zeitlichen und örtlichen Auflagen erteilt werden, ein stärkeres Monitoring im Hinblick auf die Erfüllung dieser Auflagen für erforderlich, und wenn ja, sind hier Gesetzesänderungen angezeigt?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die ausländerrechtlichen und polizeilichen Möglichkeiten der Überprüfung von Aufenthaltszeiträumen zu überprüfen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Generalbundesanwalts, nach der die geforderten Voraussetzungen gemäß § 153f Abs. 1 StPO erfüllt waren, unter denen von einer Strafverfolgung Zakirjon Almatows hätte abgesehen werden können?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Generalbundesanwalts, dass die Voraussetzungen des § 153f Abs. 1 StPO im vorliegenden Fall gegeben waren.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass deutsche Ermittlungsbehörden aufgrund des Universalitätsprinzips des VStGB und des Legalitätsprinzips während des Aufenthalts Zakirjon Almatows in der Hannoverschen Spezialklinik hätten Ermittlungen aufnehmen müssen, da das für die Einleitung der Strafverfolgung nötige Erfordernis des Aufenthalts einer Person in Deutschland, die unter dem Tatverdacht völkerstrafrechtlicher Handlungen steht, zu diesem Zeitpunkt erfüllt war?

Ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 153f Abs. 1 StPO, der das Legalitätsprinzip im Bereich des Völkerstrafgesetzbuches einschränkt und nach dem der Generalbundesanwalt im konkreten Fall verfahren ist, setzt voraus, dass sich der Betroffene nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Dem Generalbundesanwalt als der für die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch zuständigen Strafverfolgungsbehörde wurde der Aufenthalt von Zakirjon Almatow in Deutschland erst durch den Eingang der ersten Strafanzeige am 5. Dezember 2005 bekannt. Zu diesem Zeitpunkt hatte Zakirjon Almatow nach den dem Generalbundesanwalt vorliegenden Erkenntnissen Deutschland bereits wieder verlassen. Eine Wiedereinreise von Zakirjon Almatow nach Deutschland war angesichts des gegen ihn verhängten Einreiseverbots und der breiten öffentlichen Diskussion der Vorgänge in Deutschland, die nach der Veröffentlichung der Strafanzeigen durch die Anzeigerstatter erfolgte, nicht zu erwarten.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Generalbundesanwalts, dass die weitergehende Verfolgung der Anzeigen von amnesty international und Human Rights Watch auf eine der Intention des VStGB entgegenstehende, rein symbolische Strafverfolgung hinauslief, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Ergreifung Zakirjon Almatows während seines Aufenthalts in Deutschland möglich gewesen wäre?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Generalbundesanwalts. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass der Generalbundesanwalt einen Zeitraum von nahezu vier Monaten in Anspruch genommen hat, um über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu entscheiden?

Hält die Bundesregierung diesen Zeitraum vor dem Hintergrund des Umfangs der zu prüfenden Rechtsfragen für angemessen?

Zur Prüfung der Strafanzeigen waren zunächst umfangreiche fremdsprachige Dokumente, die im Nachgang zu den Strafanzeigen übermittelt wurden, zu übersetzen. Zudem werden Äußerungen des Generalbundesanwalts zu völkerstrafrechtlichen Vorgängen, auch wenn sie die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Gegenstand haben, nicht nur von den Anzeigerstattern, sondern auch von der Wissenschaft und einer breiten Öffentlichkeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Entsprechende Bescheide sind daher mit besonderer Sorgfalt abzufassen, zumal der Generalbundesanwalt in bedeutenden Fällen,

wie auch hier geschehen (siehe Pressemitteilung 9/2006 des Generalbundesanwalts vom 31. März 2006, eingestellt auf dessen Homepage), die tragenden Gründe seiner Entscheidungen veröffentlicht und sie damit der öffentlichen Diskussion zugänglich macht. Der Umstand, dass der Generalbundesanwalt seine Entscheidung über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens den Anzeigerstattern im vorliegenden Fall erst knapp vier Monate nach der Anzeigerstattung mitgeteilt hat, bedeutet im Übrigen nicht, dass der Generalbundesanwalt nicht über den gesamten Zeitraum ständig geprüft hätte, ob die Sachlage ein sofortiges Handeln erfordert. Dies war hier jedoch nicht der Fall. Insbesondere begründete die Beweislage zu keinem Zeitpunkt einen dringenden Tatverdacht, der Voraussetzung für den Erlass eines von einem der Anzeigerstatter auch in der Öffentlichkeit thematisierten Haftbefehls gewesen wäre.

8. Wird die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, den Generalbundesanwalt nunmehr nach den §§ 147 Nr. 1, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes anweisen, entgegen seiner Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren gegen Zakirjon Almatow einzuleiten?

Hierzu sieht die Bundesministerin der Justiz keinen Grund. Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

9. Hält die Bundesregierung Maßnahmen für erforderlich, um die Entscheidung der Bundesanwaltschaft in vergleichbaren Fällen zukünftig so rechtzeitig zu gewährleisten, dass eine Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB auch tatsächlich möglich ist?

Nein. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Antwort zu Frage 7.

10. Würde die Bundesregierung eine Strafverfolgung Zakirjon Almatows für den Fall für angezeigt halten, dass er – etwa infolge einer erneuten Befreiung aus humanitären Gründen vom Einreiseverbot in die EU – sich in Zukunft wieder in der Bundesrepublik Deutschland aufhält?

Sollte Zakirjon Almatow wieder nach Deutschland einreisen, so hätte der Generalbundesanwalt über die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erneut zu entscheiden.

11. Gab es im Zeitraum vom 5. Dezember 2005 bis zum 31. März 2006 in der Sache Zakirjon Almatow einen Austausch von Informationen, dienstliche Weisungen oder sonstige Kontakte zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Generalbundesanwalt?

Wenn ja, welcher Natur waren diese, und welchem Ziel dienten sie?

Der Generalbundesanwalt hat dem Bundesministerium der Justiz über den Eingang der beiden Strafanzeigen gegen Zakirjon Almatow und die von ihm beabsichtigte Behandlung dieser Strafanzeigen berichtet. Eine Weisung an den Generalbundesanwalt oder eine sonstige Einflussnahme auf dessen Entscheidung, kein Ermittlungsverfahren gegen Zakirjon Almatow einzuleiten, ist nicht erfolgt.